Stellungnahme der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten zum Universitätsrechtsänderungsgesetz 2008

Zusammenfassende Beurteilung

Die Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten lehnen den von Wissenschaftsminister Hahn vorgelegten Entwurf einer Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 mit Entschiedenheit ab. Er sieht eine drastische Einschränkung der Autonomie der Universitäten vor und steht damit in einem eklatanten Widerspruch mit den in der Präambel zum Universitätsgesetz 2002 formulierten Zielen; darüber hinaus öffnet der Entwurf parteipolitischen Einflussnahmen Tür und Tor und beseitigt die letzten Reste universitärer Eigenbestimmung.

Die Senatsvorsitzenden wehren sich daher gegen die Rückentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 durch

- drastische Einschränkung der Autonomie und Selbstverwaltung
- permanente budgetäre Eingriffs- und Reduktionsmöglichkeiten durch das Ministerium
- verstärkten parteipolitischen Einfluss

Die Ablehnung richtet sich insbesondere gegen folgende Änderungsvorhaben:

- Der Universitätsrat, der ausschließlich aus universitätsexternen Personen besteht, soll zum Nachteil der anderen Leitungsorgane, insbesondere des Senats, erheblich gestärkt werden.
- Die Nominierung von Mitgliedern des Universitätsrats, die bisher von der Bundesregierung vorgenommen wurde, soll nunmehr dem/r Bundesminister/in überlassen werden, wobei die vierjährige „Sperrklausel“ für Politiker/innen wegfallen soll.
- Der Handlungsspielraum der Universitäten würde durch die verstärkten permanenten budgetären Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums wesentlich eingeengt.
- Die Wahl des/r Rektors/in soll in Zukunft de facto nur mehr durch den Universitätsrat erfolgen, die gerade für Universitäten so wichtige doppelte Legitimation durch die Universitätsangehörigen wird beseitigt.
- Die Mitwirkung der Universitätsangehörigen an der Universitätsleitung wird durch die Marginalisierung des Senats, des einzigen unmittelbar demokratisch gewählten Leitungsorgans, drastisch reduziert.

Nicht zuletzt bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf. Gemäß Art. 81c des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste, die im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen können. Ein Wesensmerkmal autonomer Organisationen ist die Mitwirkung von Angehörigen dieser Einrichtungen bei Erfüllung der Aufgaben und bei der Bestellung ihrer Organe. Durch die vorgeschlagene Novelle werden die Kompetenzen des Universitätsrats - eines aus universitätsexternen Personen zusammengesetzten Organs - aber massiv zu Lasten des Senats verschoben.

Die Senatsvorsitzenden erwarten von einer zukünftigen Bundesregierung, dass der vorgelegte Entwurf nicht weiter verfolgt wird. Von einer Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 erwarten die Senatsvorsitzenden, dass sie auf Grundlage einer Evaluierung erfolgt, verfassungskonform ist und die Autonomie der Universitäten stärkt. Die Senate sind gerne bereit, an der Erstellung eines neuen Entwurfes mitzuwirken.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Budget:

(§§ 12,13) Diese Neuregelungen werden entschieden abgelehnt. Auch die bisher bestehende Regelung, wonach innerhalb der Leistungsperiode eine Budgetkürzung möglich ist, muss geändert werden. Das Globalbudget muss den Universitäten für die gesamte Leistungsperiode zur Gänze und ungekürzt zur Verfügung stehen. Eine allfällige Kürzung des Globalbudgets darf nur im Nachhinein und nur bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung aus Gründen, die von der Universität zu vertreten sind, erfolgen.

Rektorswahl:

(§§ 19, 21, 23, 25) Die Bestimmungen über die Wahl und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors müssen beibehalten werden, vor allem müssen das Erlassen der Wahlordnung für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, das Verfassen des Ausschreibungstextes und die Erstellung des Wahlvorschlags in der Kompetenz des Senats verbleiben. Die Einschaltung einer Findungskommission ist entbehrlich.

Leitung und Innere Organisation

Abberufung

(§§ 20, 23, 43, 45) Zu den Abberufungsbestimmungen ist generell festzuhalten, dass jeweils diejenige Personengruppe, die an der Bestellung mitgewirkt hat, auch zur Abberufung „ihres“ Vertreters befugt sein muss (s. §§ 20 Abs. 5a Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, Abberufungsrecht der Rektorin oder des Rektors durch den Senat, nicht nur Anhörung; Abberufungsrecht eines bestellten Universitätsratsmitglieds). Für den Fall, dass eine solche Personengruppe nicht existiert, ist die Entscheidung einem neutralen Gremium, z.B. der Schiedskommission, zu übertragen.

Die Formulierung *„kann ... wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“* lässt zuviel subjektiven Spielraum. Zur Feststellung des begründeten Vertrauens ist jedenfalls ein satzungsgerechtes internes Verfahren notwendig, etwa durch Einschaltung der Schiedskommission.

§ 21 Universitätsrat

(1)…
Z 6. Der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Vizerektorinnen und den Vizerektoren wird als unzweckmäßig abgelehnt, weil damit eine Einflussnahme auf das operative Geschäft ermöglicht und die Arbeitsfähigkeit des Rektorats beeinträchtigt werden.
Z. 13 Eine jährliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister ist abzulehnen, da sie zu Doppelgleisigkeiten und einer möglichen verstärkten politischen Einflussnahme führt. Für das Rektorat besteht ohnehin eine jährliche Berichtspflicht.

(2) Das Informationsrecht des Universitätsrates, vor allem schon zweier seiner Mitglieder geht zu weit und ist missbrauchsanfällig, da es geradezu zur Lahmlegung von Entscheidungsprozessen in Senat, Rektorat und allen anderen Universitätsorganen führen kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(3) Die Bestimmung, dass mindestens ein Mitglied über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügen muss, ist nur praktikabel, wenn in jedem der beiden Vorschläge eine solche Person enthalten ist.

(4) Der Wegfall der Sperrfrist ist inakzeptabel, da sie eine vermehrte parteipolitische Einflussnahme ermöglicht. Eine Angleichung der Sperrfrist an die verlängerte Legislaturperiode von fünf Jahren ist erforderlich.

(5) Über das Vorliegen einer „Befangenheit“ soll nicht ausschließlich das betreffende Mitglied des Universitätsrats oder der Universitätsrat selbst entscheiden: Da das Eingehen von Geschäftsbeziehungen eine weit reichende Auswirkung auf die Universität haben kann, sollte aus Gründen der Objektivität die Befugnis auf das jeweils bestellungsbefugte Organ (Senat, Bundesregierung) erstreckt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte grundsätzlich eine Veröffentlichungspflicht normiert sein.

(6)
Z 2. Die Bestellung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister ist inakzeptabel; die Nominierung durch die Bundesregierung soll im Hinblick auf ein möglichst weites Meinungsspektrum erhalten bleiben.

(7) Die Bestellung des letzten Universitätsratsmitglieds im Konfliktfall durch den Wissenschaftsrat wird entschieden abgelehnt, da damit ein Beratungsorgan der Bundesministerin oder des Bundesministers, das zudem noch von dieser oder diesem bestellt wird (vgl §119 Nominierung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister) zur Entscheidung berufen ist.

(11) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Höhe der Vergütungen für die Universitätsratsmitglieder wird begrüßt. Bedenklich bleibt jedoch weiterhin die Berechtigung des Universitätsrats, über die Höhe der Vergütungen für seine Mitglieder selbst zu entscheiden.

(15) Erweiterung des Antrags- und Rederechts des oder der Senatsvorsitzenden bei den Sitzungen des Universitätsrates.
Die vorgesehene Beibehaltung der Regelung, dass die oder der Senatsvorsitzende lediglich das Recht haben in den Sitzungen des Universitätsrates zu jenen Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, ist bedauerlich und wird abgelehnt. In der täglichen universitären Praxis hat sich gezeigt, dass es für die inneruniversitäre Kommunikation sehr positiv wäre, wenn die Senatsvorsitzenden ein Recht zur Teilnahme an der gesamten Sitzung des Universitätsrates und auch das Rederecht hätten. Sinngemäß gilt dasselbe für die Vertreterinnen und Vertreter der ÖH.

§ 22 Rektorat

Z 12: Bei der Einrichtung und Auflassung von Studien ist auf Grundlage des Entwicklungsplans das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

§ 25 Senat

(2) Die Einschränkung auf eine Mindest- bzw. Maximalgröße ist akzeptabel, allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen den Determinanten keine Alternativen zugelassen werden. Dies würde eine flexible Handhabung nach den Erfordernissen und Vorstellungen der einzelnen Universitäten ermöglichen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(3) Die vorgeschlagene Erweiterung der „Professorinnen- und Professorenkurie“ ist in der Praxis nicht administrierbar und führt zu Nachteilen für die Betroffenen.

(4a) Das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils wird begrüßt. Die Umsetzung dieses Zieles ist allerdings durch die vorgesehenen Vorschriften nicht realisierbar.

§ 43 Schiedskommission

Die Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission wird abgelehnt.

§ 93a Studierendenanwaltschaft

Die Studierendenanwaltschaft ist als Parallelstruktur zu ÖH und Schiedskommission abzulehnen. Darüber hinaus sollte eine Anrufung nur dann möglich sein, wenn der inneruniversitäre Instanzenzug erschöpft ist.

§ 119 Wissenschaftsrat

Die Bestellung und Abberufung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister wird abgelehnt.

Geschäftsführung

§ 19 Satzung

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 sollten in der bisherigen Fassung beibehalten werden.
Die Kooperation zwischen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Rektorat sollte klarer als bisher gefasst werden.

§ 49 Haftung

Der 4. Satz ist ersatzlos zu streichen, da die bestehenden Bestimmungen von AHG, OrgHG, DHG und ABGB als ausreichend angesehen werden.

Studienwesen

§ 54 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

(3) Masterstudien mit 60 ECTS-Punkten sollten möglich sein. Die Kompetenz des Wissenschaftsrats zur Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit erscheint fraglich.

(5) Änderungen von Curricula müssen auch mit Beginn des Sommersemesters in Kraft treten können.

(11) Eine Verpflichtung zu einem Auslandssemester ist aus Zeit- und Kostengründen abzulehnen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Berufungsverfahren

§ 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren

(3) Die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters durch die Rektorin oder den Rektor stellt einen Systembruch dar, da die Befugnisse anderer Organe (Senat und Berufungskommission) konterkariert werden.

(5) Es muss möglich sein, dass die Berufungskommissionen eine Vorselektion treffen und vorschlagen können, welche Bewerberinnen und Bewerber der Begutachtung unterzogen werden. § 98 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 ist daher zu streichen. Die nähere Gestaltung des Verfahrens soll der Satzung vorbehalten werden.

§ 99 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und –professoren

Es muss sichergestellt werden, dass dies nicht zum Normalfall von Berufungsverfahren wird.
Die im derzeitigen Entwurf angeführte ausschließliche Kompetenz des Rektorats ist vor allem im Hinblick auf eine entsprechende Qualitätssicherung durch einen geeigneten Konsultations-mechanismus mit Vertreterinnen und Vertretern des fachnahen Bereichs zu ergänzen. Die unbefristete Verlängerung der Bestellung darf nur auf Grund eines in der Satzung festgelegten genau determinierten Prüfverfahrens möglich sein, in das der Senat in Analogie zu den Berufungsverfahren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 eingebunden ist.

Habilitationsverfahren

§ 103 Habilitation

(2) Wie schon in den Vorgesprächen eingefordert, ist als Zulassungsvoraussetzung für den Antrag der Nachweis einer Beziehung zur jeweiligen Universität zu normieren. Der Nachweis einer Lehrtätigkeit irgendwo stellt keine ausreichende Handhabung gegen Habilitationstouristinnen oder –touristen dar und ist als qualitätsfördernde Maßnahme nicht geeignet.

Wien, am 28. Juli 2008

……..
O. Univ. Prof. Mag. Dr. Gerhard Clemenz
Als Sprecher der Senatsvorsitzenden aller Universitäten Österreichs

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.